

Amtsblatt der Europäischen Union

C 108



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

23. März 2016

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 108/01 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7928 — RPC Group/GCS) ⁽¹⁾ 1

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 108/02 Euro-Wechselkurs 2

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2016/C 108/03 Mitteilung der französischen Regierung gemäß der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen — Amtliche Bekanntmachung zu den Anträgen auf Exklusivgenehmigung zum Aufsuchen flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe („Permis d'Echemines“) ⁽¹⁾ 3

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2016/C 108/04	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — Europäische Verteidigungsagentur (EDA)	5
---------------	---------------------------------------------------------------------------------------------	---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 108/05	Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Wolframcarbid, von Mischwolframcarbid und von mit metallischem Pulver vermischem Wolframcarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China ...	6
---------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 108/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7904 — Bekaert/OTPP/Bridon Bekaert Ropes JV) ⁽¹⁾	16
2016/C 108/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7968 — EQT Services UK/Kuoni Travel Holding) ⁽¹⁾	17

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2016/C 108/08	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	18
2016/C 108/09	Veröffentlichung eines Änderungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	22

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7928 — RPC Group/GCS)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 108/01)

Am 11. März 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7928 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

22. März 2016

(2016/C 108/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1212	CAD	Kanadischer Dollar	1,4679
JPY	Japanischer Yen	125,13	HKD	Hongkong-Dollar	8,6942
DKK	Dänische Krone	7,4541	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6626
GBP	Pfund Sterling	0,78790	SGD	Singapur-Dollar	1,5260
SEK	Schwedische Krone	9,2315	KRW	Südkoreanischer Won	1 302,05
CHF	Schweizer Franken	1,0887	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,1950
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,2791
NOK	Norwegische Krone	9,4470	HRK	Kroatische Kuna	7,5380
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 772,93
CZK	Tschechische Krone	27,037	MYR	Malaysischer Ringgit	4,4882
HUF	Ungarischer Forint	312,60	PHP	Philippinischer Peso	51,922
PLN	Polnischer Zloty	4,2612	RUB	Russischer Rubel	76,2330
RON	Rumänischer Leu	4,4703	THB	Thailändischer Baht	39,164
TRY	Türkische Lira	3,2260	BRL	Brasilianischer Real	4,0526
AUD	Australischer Dollar	1,4751	MXN	Mexikanischer Peso	19,5680
			INR	Indische Rupie	74,7605

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Mitteilung der französischen Regierung gemäß der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen⁽¹⁾**Amtliche Bekanntmachung zu den Anträgen auf Exklusivgenehmigung zum Aufsuchen flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe („Permis d'Echernes“)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 108/03)

Mit Schreiben vom 26. Januar 2016 hat das Unternehmen Société Pétrolière de Production et d'Exploitation SAS (ZA Pense Folie, 45220 Château-Renard, Frankreich) für eine Dauer von fünf Jahren eine als „Permis d'Echernes“ bezeichnete Exklusivgenehmigung zum Aufsuchen von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen für einen Teil des Gebiets der Départements Aube und Yonne beantragt.

Der Geltungsbereich dieser Genehmigung wird durch die Strecken begrenzt, die die nachstehend definierten Punkte miteinander verbinden:

Scheitelpunkt	NTF — Meridian von Paris		RGF93 — Meridian von Greenwich	
	östliche Länge	nördliche Breite	östliche Länge	nördliche Breite
A	1,60 Grad	53,90 Grad	3°46'36"	48°30'36"
B	1,80 Grad	53,90 Grad	3°57'24"	48°30'36"
C	1,80 Grad	53,70 Grad	3°57'24"	48°19'48"
D	1,90 Grad	53,70 Grad	4°02'48"	48°19'48"
E	1,90 Grad	53,50 Grad	4°02'48"	48°09'00"
F	1,50 Grad	53,50 Grad	3°41'12"	48°09'00"
G	1,50 Grad	53,60 Grad	3°41'12"	48°14'24"
H	1,60 Grad	53,60 Grad	3°46'36"	48°14'24"

Das oben definierte Gebiet hat eine Fläche von ca. 735 km².

Einreichung der Anträge und Kriterien für die Erteilung der Rechte

Erstantrag- und Gegenantragsteller müssen den Nachweis erbringen, dass sie die Bedingungen für die Erteilung der Rechte erfüllen, die in den Artikeln 4 und 5 des Dekrets Nr. 2006-648 vom 2. Juni 2006 über Schürfrechte und Rechte zur Untertagespeicherung (*Journal officiel de la République française* vom 3. Juni 2006) in seiner geänderten Fassung festgelegt sind.

Interessierte Unternehmen können innerhalb von 90 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung einen Gegenantrag stellen. Dabei sind die Modalitäten einzuhalten, die in der „Bekanntmachung über die Erteilung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in Frankreich“ im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 374 vom 30. Dezember 1994, S. 11, veröffentlicht und mit dem Dekret Nr. 2006-648 vom 2. Juni 2006 über Schürfrechte und Rechte zur Untertagespeicherung (*Journal officiel de la République française* vom 3. Juni 2006) in seiner geänderten Fassung festgelegt wurden.

Gegenanträge sind unter der nachfolgend angegebenen Anschrift an das Ministère de l'environnement, de l'énergie et de la mer (Ministerium für Umwelt, Energie und Meer) zu richten. Die Entscheidungen über den Erstantrag und die Gegenanträge ergehen innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Eingang des Erstantrags bei den französischen Behörden, d. h. bis spätestens 2. Februar 2018.

⁽¹⁾ ABl. L Nr. 164 vom 30.6.1994, S. 3.

Bedingungen und Auflagen in Bezug auf den Geschäftsbetrieb und dessen Einstellung

Antragsteller werden auf die Artikel 79 und 79 Absatz 1 des französischen Bergbaugesetzbuchs („Code Minier“) sowie auf das Dekret Nr. 2006-649 vom 2. Juni 2006 über den Bergbau, die Untertagespeicherung und die Bergwerk- und Untertagespeicheraufsicht (*Journal Officiel de la République française* vom 3. Juni 2006) in seiner geänderten Fassung verwiesen.

Weitere Auskünfte erteilt: Ministère de l'environnement, de l'énergie et de la mer (Ministerium für Umwelt, Energie und Meer):

Direction générale de l'énergie et du climat — Direction de l'énergie

Bureau exploration et production des hydrocarbures

Tour Séquoia

1 place Carpeaux

92800 Puteaux

FRANKREICH

Tel. +33 140819527

Die oben genannten Rechtsvorschriften können auf folgender Website eingesehen werden: <http://www.legifrance.gouv.fr>

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — Europäische Verteidigungsagentur (EDA)

(2016/C 108/04)

Die Europäische Verteidigungsagentur (EDA) startet eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des von der Union geförderten Pilotprojekts zur Forschung im Bereich Verteidigung. Die Verwaltung des Pilotprojekts und seine Umsetzung über eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wurden der EDA im Rahmen einer Übertragungsvereinbarung übertragen, die mit der Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU der Europäischen Kommission geschlossen wurde.

Ziel der Aufforderung ist es, Vorschläge zu folgenden Themen einzuholen:

1. PP-15-INR-01 — Unbemannter heterogener Schwarm von Sensorplattformen;
2. PP-15-STAN-CERT-01 — Standardisierung von ferngesteuerten Luftfahrtsystemen (RPAS) sowie von Systemen zur Feststellung und Vermeidung bereits benutzter Frequenzen (DAA);
3. Gebäudeinterne Überwachung, Aufklärung und Navigation im Rahmen der urbanen Kriegsführung (Je nach Verfügbarkeit der Mittel).

Sämtliche Informationen zur vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind im Beschaffungsportal der EDA-Website verfügbar: <http://www.eda.europa.eu/procurement-gateway>.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Wolframcarbid, von Mischwolframcarbid und von mit metallischem Pulver vermischem Wolframcarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China

(2016/C 108/05)

Nach Veröffentlichung der Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens⁽¹⁾ der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Wolframcarbid, von Mischwolframcarbid und von mit metallischem Pulver vermischem Wolframcarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China erhielt die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) einen Antrag auf Einleitung einer Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽²⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“).

1. Überprüfungsantrag

Der Antrag wurde am 7. Dezember 2015 im Namen von Herstellern (im Folgenden „Antragsteller“) eingereicht, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion von Wolframcarbid, von Mischwolframcarbid und von mit metallischem Pulver vermischem Wolframcarbid entfällt.

2. Zu überprüfende Ware

Die Überprüfung betrifft Wolframcarbid, mit metallischem Pulver vermisches Wolframcarbid und Mischwolframcarbid (im Folgenden „zu überprüfende Ware“), das derzeit unter die KN-Codes 2849 90 30 und ex 3824 30 00 eingereicht wird (TARIC-Code 3824 30 00 10).

3. Geltende Maßnahmen

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 287/2011 des Rates⁽³⁾ eingeführt wurde.

4. Gründe für die Überprüfung

Der Antrag wurde damit begründet, dass beim Außerkrafttreten der Maßnahmen mit einem Anhalten des Dumpings und einem erneuten Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen sei.

4.1. Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings

Da die Volksrepublik China (im Folgenden „betroffenes Land“) nach Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung als Land ohne Marktwirtschaft gilt, ermittelte der Antragsteller den Normalwert für die Volksrepublik China auf der Grundlage des Preises in einem Drittland mit Marktwirtschaft, namentlich den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Behauptung, dass ein Anhalten des Dumpings wahrscheinlich sei, stützt sich auf einen Vergleich des so ermittelten Normalwerts mit dem Preis der zu überprüfenden Ware bei der Ausfuhr in die Union (auf der Stufe ab Werk).

Die so für das betroffene Land ermittelten Dumpingspannen sind erheblich.

4.2. Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung

Dem Antragsteller zufolge ist ein erneutes Auftreten der Schädigung wahrscheinlich. Die von dem Antragsteller diesbezüglich vorgelegten Anscheinsbeweise lassen vermuten, dass die Einfuhren der zu überprüfenden Ware aus dem betroffenen Land in die Union im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen deutlich zunehmen werden, weil die Volksrepublik China über ungenutzte Produktionskapazitäten verfügt; dies würde wahrscheinlich zu einer erneuten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union führen.

Der Antragsteller führte an, die Beseitigung der Schädigung sei in erster Linie auf die Maßnahmen zurückzuführen und bei Außerkrafttreten der Maßnahmen sei mit einem erneuten Auftreten der Schädigung zu rechnen.

⁽¹⁾ ABl. C 212 vom 27.6.2015, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 287/2011 des Rates vom 21. März 2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Wolframcarbid, von mit metallischem Pulver vermischem Wolframcarbid und von Mischwolframcarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates (ABl. L 78 vom 24.3.2011, S. 1).

5. Verfahren

Die Kommission kam nach Anhörung des nach Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer Auslaufüberprüfung zu rechtfertigen; sie leitet daher eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein.

5.1. Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum

Die Untersuchung bezüglich eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

5.2. Verfahren zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings

Die ausführenden Hersteller⁽¹⁾ der zu überprüfenden Ware aus dem betroffenen Land werden gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei den Untersuchungen mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führten.

5.2.1. Untersuchung der ausführenden Hersteller

5.2.1.1. Verfahren zur Auswahl der zu untersuchenden ausführenden Hersteller in der Volksrepublik China

a) Stichprobenverfahren

Da in der Volksrepublik China möglicherweise eine Vielzahl ausführender Hersteller von dieser Auslaufüberprüfung betroffen ist, und um die Untersuchung fristgerecht abschließen zu können, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden ausführenden Hersteller auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet („Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle ausführenden Hersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter, auch diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den jetzt zur Überprüfung anstehenden Maßnahmen führte, hiermit aufgefordert, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien dieser Aufforderung binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* nachkommen, indem sie der Kommission die in Anhang I dieser Bekanntmachung verlangten Angaben zu ihren Unternehmen übermitteln.

Die Kommission wird ferner mit den Behörden der Volksrepublik China und gegebenenfalls mit den ihr bekannten Verbänden ausführender Hersteller Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der ausführenden Hersteller benötigt.

Interessierte Parteien, die außer den verlangten Angaben weitere sachdienliche Informationen zur Auswahl der Stichprobe übermitteln möchten, müssen dies binnen 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* tun, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, werden die ausführenden Hersteller auf der Grundlage des größten repräsentativen Produktions-, Verkaufs- oder Ausfuhrvolumens ausgewählt, das in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann.

Die Kommission wird den für die Stichprobe ausgewählten ausführenden Herstellern, den ihr bekannten Verbänden ausführender Hersteller sowie den Behörden der Volksrepublik China Fragebogen zusenden, um die Informationen zu den ausführenden Herstellern einzuholen, die sie für ihre Untersuchung benötigt.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle ausführenden Hersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 37 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Unbeschadet des Artikels 18 der Grundverordnung gelten Unternehmen, die ihrer möglichen Einbeziehung in die Stichprobe zugestimmt haben, jedoch hierfür nicht ausgewählt werden, als mitarbeitend („nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller“).

Allerdings sollten sich die ausführenden Hersteller, die eine individuelle Dumpingspanne beantragen, darüber im Klaren sein, dass die Kommission dennoch beschließen kann, keine individuelle Dumpingspanne zu ermitteln, wenn beispielsweise die Zahl der ausführenden Hersteller so groß ist, dass eine solche Ermittlung eine zu große Belastung darstellen und die fristgerechte Durchführung der Untersuchung verhindern würde.

⁽¹⁾ Ein ausführender Hersteller ist ein Unternehmen im betroffenen Land, das die zu überprüfende Ware herstellt und in die Union ausführt, entweder direkt oder über einen Dritten, auch über ein verbundenes Unternehmen, das an der Herstellung, den Inlandsverkäufen oder der Ausfuhr der zu überprüfenden Ware beteiligt ist.

5.2.2. *Zusätzliches Verfahren für ausführende Hersteller in betroffenen Nichtmarktwirtschaftsländern*

5.2.2.1. Wahl eines Drittlands mit Marktwirtschaft

In Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung bei Einfuhren aus der Volksrepublik China ist der Normalwert auf der Grundlage des Preises oder des rechnerisch ermittelten Wertes in einem Drittland mit Marktwirtschaft zu bestimmen.

In der vorausgegangenen Untersuchung waren die Vereinigten Staaten von Amerika als Drittland mit Marktwirtschaft zur Ermittlung des Normalwertes für die Volksrepublik China herangezogen worden. Bei der jetzigen Untersuchung wird auf Grundlage der im Antrag enthaltenen Informationen beabsichtigt, erneut die Vereinigten Staaten von Amerika als Vergleichsland heranzuziehen. Den der Kommission vorliegenden Informationen zufolge befinden sich möglicherweise andere Marktwirtschaftshersteller u. a. in Indien, Südkorea, Kanada und Japan. Die Kommission wird prüfen, ob die zu überprüfende Ware in den Marktwirtschaftsdrittländern, bei denen es Hinweise auf eine Herstellung der zu überprüfenden Ware gibt, hergestellt und verkauft wird. Interessierte Parteien können binnen 10 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* dazu Stellung nehmen, ob die Wahl des Vergleichslands angemessen ist.

5.2.3. *Untersuchung der unabhängigen Einführer⁽¹⁾ ⁽²⁾*

Die unabhängigen Einführer, welche die zu überprüfende Ware aus der Volksrepublik China in die Union einführen, werden gebeten, bei dieser Untersuchung mitzuarbeiten.

Da eine Vielzahl unabhängiger Einführer von dieser Auslaufüberprüfung betroffen sein dürfte, kann die Kommission, um die Untersuchung fristgerecht abschließen zu können, die Zahl der zu untersuchenden unabhängigen Einführer auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet („Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle unabhängigen Einführer oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter, auch diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, welche zu den jetzt zur Überprüfung anstehenden Maßnahmen führte, hiermit gebeten, sich bei der Kommission zu melden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien dieser Aufforderung binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* nachkommen, indem sie der Kommission die in Anhang II dieser Bekanntmachung erbetenen Angaben zu ihren Unternehmen übermitteln.

Ferner kann die Kommission mit den ihr bekannten Einführerverbänden Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der unabhängigen Einführer benötigt.

Interessierte Parteien, die außer den verlangten Angaben weitere sachdienliche Informationen zur Auswahl der Stichprobe übermitteln möchten, müssen dies binnen 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* tun, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Ist die Auswahl einer Stichprobe erforderlich, können die Einführer auf der Grundlage der größten repräsentativen Verkaufsmenge der zu überprüfenden Ware in der Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten unabhängigen Einführer und Einführerverbände werden von ihr darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen unabhängigen Einführern und den ihr bekannten Einführerverbänden Fragebogen zusenden, um die Informationen einzuholen, die sie für ihre Untersuchung benötigt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien binnen 37 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

5.3. ***Verfahren zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung***

Damit festgestellt werden kann, ob ein Anhalten oder erneutes Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union wahrscheinlich ist, werden die Unionshersteller der zu überprüfenden Ware gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

5.3.1. *Untersuchung der Unionshersteller*

Da eine Vielzahl von Unionsherstellern von dieser Auslaufüberprüfung betroffen ist, hat die Kommission, um die Untersuchung fristgerecht abschließen zu können, beschlossen, die Zahl der zu untersuchenden Unionshersteller auf ein vertretbares Maß zu beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

(¹) Es können ausschließlich Einführer, die nicht mit ausführenden Herstellern verbunden sind, in die Stichprobe einbezogen werden. Einführer, die mit ausführenden Herstellern verbunden sind, müssen Anlage 1 des Fragebogens für die betreffenden ausführenden Hersteller ausfüllen. Zur Bedeutung des Begriffs „verbunden“ siehe Fußnote 3 in Anhang II dieser Bekanntmachung.

(²) Die von unabhängigen Einführern vorgelegten Daten können im Rahmen dieser Untersuchung auch zu anderen Zwecken als zur Dumpingermittlung herangezogen werden.

Die Kommission hat eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet. Genauere Angaben dazu können interessierte Parteien dem zur Einsichtnahme bestimmten Dossier entnehmen. Interessierte Parteien werden hiermit gebeten, das Dossier einzusehen (die Kontaktdaten der Kommission finden sich unter Abschnitt 5.7). Andere Unionshersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter, die der Auffassung sind, dass bestimmte Gründe für die Einbeziehung ihres Unternehmens in die Stichprobe sprechen, müssen die Kommission binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* kontaktieren; dies gilt auch für diejenigen Unionshersteller, die nicht bei den Untersuchungen mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führten.

Interessierte Parteien, die weitere sachdienliche Informationen zur Auswahl der Stichprobe übermitteln möchten, müssen dies binnen 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* tun, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Alle der Kommission bekannten Unionshersteller und/oder Verbände von Unionsherstellern werden von ihr darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die endgültige Stichprobe ausgewählt wurden.

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern und den ihr bekannten Verbänden von Unionsherstellern Fragebogen zusenden, um die Informationen einzuholen, die sie für ihre Untersuchung benötigt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien binnen 37 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

5.4. **Verfahren zur Prüfung des Unionsinteresses**

Sollte sich die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings und der Schädigung bestätigen, wird nach Artikel 21 der Grundverordnung geprüft, ob die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen nicht etwa dem Interesse der Union zuwiderlaufen würde. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind die Unionshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, die Verwender und ihre repräsentativen Verbände sowie repräsentative Verbraucherorganisationen gebeten, sich binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission zu melden. Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen die repräsentativen Verbraucherorganisationen innerhalb derselben Frist nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu überprüfenden Ware besteht.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, können Parteien, die sich innerhalb der genannten Frist bei der Kommission melden, ihr binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* Angaben zum Unionsinteresse übermitteln. Diese Angaben können entweder in einem frei gewählten Format oder in einem von der Kommission erstellten Fragebogen gemacht werden. Nach Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden allerdings nur dann berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

5.5. **Andere schriftliche Beiträge**

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien hiermit gebeten, ihren Standpunkt unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise innerhalb von 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.

5.6. **Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen**

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Betrifft die Anhörung Fragen, die sich auf die Anfangsphase der Untersuchung beziehen, so muss der Antrag binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* gestellt werden. Danach ist eine Anhörung innerhalb der Fristen zu beantragen, welche die Kommission in ihrem Schriftwechsel mit den Parteien jeweils festlegt.

5.7. **Schriftliche Beiträge, Rücksendung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel**

Der Kommission für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegte Angaben unterliegen nicht dem Urheberrecht. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben und/oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es a) der Kommission gestattet, die Angaben und Daten für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen zu verwenden, und b) gestattet, den interessierten Parteien dieser Untersuchung die Angaben und/oder Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, darunter auch die mit dieser Bekanntmachung angeforderten Informationen, die ausgefüllten Fragebogen und sonstige Schreiben, müssen den Vermerk „Limited“ (zur eingeschränkten Verwendung) ⁽¹⁾ tragen.

⁽¹⁾ Eine Unterlage mit dem Vermerk „Limited“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51) und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

Interessierte Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Limited“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung muss so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht. Legt eine interessierte Partei, die vertrauliche Informationen übermittelt, hierzu keine nichtvertrauliche Zusammenfassung im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so können diese vertraulichen Informationen unberücksichtigt bleiben.

Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, per E-Mail zu übermitteln; ausgenommen sind umfangreiche Antworten; diese sind auf CD-ROM oder DVD zu speichern und persönlich abzugeben oder per Einschreiben zu übermitteln. Verwenden die interessierten Parteien E-Mail, erklären sie sich mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum Schriftwechsel mit der Europäischen Kommission bei Handelsschutzuntersuchungen („CORRESPONDENCE WITH THE EUROPEAN COMMISSION IN TRADE DEFENCE CASES“) einverstanden, der auf der Website der Generaldirektion Handel veröffentlicht ist: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/june/tradoc_152566.pdf. Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass es sich bei der genannten E-Mail-Adresse um eine funktionierende offizielle Mailbox des Unternehmens handelt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, kommuniziert sie ausschließlich per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Grundsätze für Übermittlungen per E-Mail, können den genannten Kommunikationsanweisungen für interessierte Parteien entnommen werden.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion H
Büro: CHAR 04/039
1049 Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail:

Zu Dumpingfragen: TRADE-R643-TUNGSTEN-CARBIDE-DUMPING@ec.europa.eu
Zu Fragen der Schädigung: TRADE-R643-TUNGSTEN-CARBIDE-INJURY@ec.europa.eu

6. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie diese nicht fristgerecht oder behindert sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage verfügbarer Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können verfügbare Informationen zugrunde gelegt werden.

Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. Die interessierte Partei sollte die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen.

7. Anhörungsbeauftragter

Interessierte Parteien können sich an den Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren wenden. Er fungiert als Schnittstelle zwischen den interessierten Parteien und den mit der Untersuchung betrauten Kommissionsdienststellen. Er befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und Anträgen Dritter auf Anhörung. Der Anhörungsbeauftragte kann die Anhörung einer einzelnen interessierten Partei ansetzen und als Vermittler tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können.

Eine Anhörung durch den Anhörungsbeauftragten ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Betrifft die Anhörung Fragen, die sich auf die Anfangsphase der Untersuchung beziehen, so muss der Antrag binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* gestellt werden. Danach ist eine Anhörung innerhalb der Fristen zu beantragen, welche die Kommission in ihrem Schriftwechsel mit den Parteien jeweils festlegt.

Der Anhörungsbeauftragte bietet den Parteien außerdem die Möglichkeit, bei einer Anhörung ihre unterschiedlichen Ansichten zu Fragen wie der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings und der Schädigung sowie zum Unionsinteresse vorzutragen und Gegenargumente vorzubringen.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten des Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der Generaldirektion Handel entnehmen: <http://ec.europa.eu/trade/trade-policy-and-you/contacts/hearing-officer/>.

8. Zeitplan für die Untersuchung

Nach Artikel 11 Absatz 5 der Grundverordnung wird die Untersuchung binnen 15 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* abgeschlossen.

9. Möglichkeit der Beantragung einer Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung

Bei dieser Auslaufüberprüfung handelt es sich um eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung, deshalb werden die Untersuchungsergebnisse nicht etwa zu einer Änderung der geltenden Maßnahmen führen, sondern nach Artikel 11 Absatz 6 der Grundverordnung zur Aufhebung oder Aufrechterhaltung jener Maßnahmen.

Ist nach Auffassung einer interessierten Partei zu überprüfen, ob die Maßnahmen geändert werden sollten, so kann die Partei eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung beantragen.

Parteien, die eine solche, von der in dieser Bekanntmachung genannten Auslaufüberprüfung getrennt durchzuführende Überprüfung beantragen möchten, können unter der angegebenen Anschrift Kontakt mit der Kommission aufnehmen.

10. Verarbeitung personenbezogener Daten

Alle im Rahmen dieser zollamtlichen Erfassung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁽¹⁾ verarbeitet.

—

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

ANHANG I

<input type="checkbox"/>	„Limited version“ (*) (zur eingeschränkten Verwendung)
<input type="checkbox"/>	„Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) (Zutreffendes bitte ankreuzen)

ANTIDUMPINGVERFAHREN BETREFFEND DIE EINFUHREN VON WOLFRAMCARBID, VON MISCHWOLFRAMCARBID UND VON MIT METALLISCHEM PULVER VERMISCHTEM WOLFRAMCARBID MIT URSPRUNG IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER AUSFÜHRENDEN HERSTELLER IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

Dieses Formular soll ausführenden Herstellern in der Volksrepublik China dabei helfen, die unter Abschnitt 5.2.1.1 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Limited version“ (zur eingeschränkten Verwendung) und die „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

1. NAME UND KONTAKTDATEN

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail-Adresse	
Telefon	
Fax	

2. UMSATZ, VERKAUFSMENGE, PRODUKTION UND PRODUKTIONSKAPAZITÄT

Bitte geben Sie den Umsatz (in Ihrer Buchführungswährung) an, den Ihr Unternehmen im Untersuchungszeitraum der Überprüfung mit Wolframcarbid, Mischwolframcarbid und mit metallischem Pulver vermischem Wolframcarbid im Sinne der Einleitungsbekanntmachung erzielt hat (Ausfuhrverkäufe in die Union, und zwar getrennt für jeden der 28 Mitgliedstaaten⁽²⁾) und als Gesamtwert, sowie Inlandsverkäufe), ferner das entsprechende Gewicht bzw. die entsprechende Menge. Geben Sie bitte die verwendete Gewichts- oder Mengeneinheit und die verwendete Währung an.

Tabelle I

Umsatz und Verkaufsmenge

	Bitte Maßeinheit angeben		Wert (in Buchführungswährung) Bitte verwendete Währung angeben
Ausfuhrverkäufe der von Ihrem Unternehmen hergestellten zu überprüfenden Ware in die Union (getrennt für jeden der 28 Mitgliedstaaten und als Gesamtwert)	Insgesamt:		
	Mitgliedstaaten bitte einzeln angeben (*):		
Ausfuhrverkäufe der von Ihrem Unternehmen hergestellten zu überprüfenden Ware in die übrigen Länder der Welt	Insgesamt:		
	Nennen Sie bitte die 5 größten Einfuhrländer und geben Sie die jeweiligen Mengen und Werte an (*)		

(¹) Diese Unterlage ist nur für den internen Gebrauch bestimmt. Sie ist nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt. Nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51) und Artikel 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen) wird sie vertraulich behandelt.

(²) Die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Kroatien, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Slowakei, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich.

	Bitte Maßeinheit angeben	Wert (in Buchführungswährung) Bitte verwendete Währung angeben
Inlandsverkäufe der von Ihrem Unternehmen hergestellten zu überprüfenden Ware		

(¹) Fügen Sie bei Bedarf zusätzliche Zeilen ein.

Tabelle II

Produktion und Produktionskapazität

	Bitte Maßeinheit angeben
Gesamtproduktion Ihres Unternehmens in Bezug auf die zu überprüfende Ware	
Produktionskapazität Ihres Unternehmens in Bezug auf die zu überprüfende Ware	

3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN (²)

Machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung und/oder Verkauf (im Inland und/oder zur Ausfuhr) der überprüften Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem der Einkauf der zu überprüfenden Ware oder ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, die Verarbeitung der zu überprüfenden Ware oder der Handel mit ihr gehören.

Name und Standort des Unternehmens	Geschäftstätigkeiten	Art der Verbindung

4. SONSTIGE ANGABEN

Machen Sie bitte sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht Ihres Unternehmens bei der Auswahl der Stichprobe von Nutzen sein könnten.

5. ERKLÄRUNG

Mit der Übermittlung der genannten Angaben erklärt sich das Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, welcher der Überprüfung seiner Angaben dient. Erklärt sich ein Unternehmen nicht mit seiner Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende ausführende Hersteller auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Name und Funktion des/der Bevollmächtigten:

Datum:

(²) Nach Artikel 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften gelten Personen nur dann als verbunden, wenn a) sie der Leitung des Geschäftsbetriebs der jeweils anderen Person angehören; b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind; c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden; d) eine beliebige Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder innehat; e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert; f) beide unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden; g) sie zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind. Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1). In diesem Zusammenhang ist mit „Person“ jede natürliche oder juristische Person gemeint.

ANHANG II

<input type="checkbox"/>	„Limited version“ (¹) (zur eingeschränkten Verwendung)
<input type="checkbox"/>	„Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) (Zutreffendes bitte ankreuzen)

ANTIDUMPINGVERFAHREN BETREFFEND DIE EINFUHREN VON WOLFRAMCARBID, VON MIT METALLISCHEM PULVER VERMISCHTEM WOLFRAMCARBID UND VON MISCHWOLFRAMCARBID MIT URSPRUNG IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER UNABHÄNGIGEN EINFÜHRER

Dieses Formular soll unabhängigen Einführern dabei helfen, die in Abschnitt 5.2.3 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Limited version“ (zur eingeschränkten Verwendung) und die „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

1. NAME UND KONTAKTDATEN

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail-Adresse	
Telefon	
Fax	

2. UMSATZ UND VERKAUFSMENGE

Geben Sie bitte den Gesamtumsatz des Unternehmens in Euro (EUR) an sowie den Umsatz, den das Unternehmen im Untersuchungszeitraum der Überprüfung mit den in die Union (²) getätigten Einfuhren von Wolframcarbid, Mischwolframcarbid und mit metallischem Pulver vermischtem Wolframcarbid im Sinne der Einleitungsbekanntmachung und den entsprechenden Weiterverkäufen auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Volksrepublik China erzielt hat, ferner das entsprechende Gewicht beziehungsweise die entsprechende Menge. Geben Sie bitte die verwendete Gewichts- beziehungsweise Mengeneinheit an.

	Bitte Maßeinheit angeben	Wert in Euro (EUR)
Gesamtumsatz Ihres Unternehmens in Euro (EUR)		
Einfuhren der zu überprüfenden Ware in die Union		
Weiterverkäufe der zu überprüfenden Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Volksrepublik China		

(¹) Diese Unterlage ist nur für den internen Gebrauch bestimmt. Sie ist nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt. Nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51) und Artikel 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen) wird sie vertraulich behandelt.

(²) Die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Kroatien, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Slowakei, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich.

3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ⁽³⁾

Bitte machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung und/oder Verkauf (im Inland und/oder zur Ausfuhr) der zu überprüfenden Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem der Einkauf der zu überprüfenden Ware oder ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, die Verarbeitung der zu überprüfenden Ware oder der Handel mit ihr gehören.

Name und Standort des Unternehmens	Geschäftstätigkeiten	Art der Verbindung

4. SONSTIGE ANGABEN

Machen Sie bitte sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht Ihres Unternehmens bei der Auswahl der Stichprobe von Nutzen sein könnten.

5. ERKLÄRUNG

Mit der Übermittlung der genannten Angaben erklärt sich das Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, welcher der Überprüfung seiner Angaben dient. Erklärt sich ein Unternehmen nicht mit seiner Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende Einführer auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Name und Funktion des/der Bevollmächtigten:

Datum:

⁽³⁾ Nach Artikel 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften gelten Personen nur dann als verbunden, wenn a) sie der Leitung des Geschäftsbetriebs der jeweils anderen Person angehören; b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind; c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden; d) eine beliebige Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder innehat; e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert; f) beide unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden; g) sie zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind. Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1). In diesem Zusammenhang ist mit „Person“ jede natürliche oder juristische Person gemeint.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7904 — Bekaert/OTPP/Bridon Bekaert Ropes JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 108/06)

1. Am 16. März 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen NV Bekaert SA („Bekaert“, Belgien) und Ontario Teachers’ Pension Plan Board („OTPP“, Kanada) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen an einem neugegründeten Gemeinschaftsunternehmen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Bridon Bekaert Ropes.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Bekaert: Stahldrahtumformung und Beschichtungen;

— OTTP: Verwaltung von Pensionsleistungen und Investitionen in Pensionskassenkapital im Namen aktiver und pensionierter Lehrer in der kanadischen Provinz Ontario. OTTP verfügt über Beteiligungen an einer Vielzahl von Unternehmen weltweit, unter anderem an Bridon International Ltd. („Bridon“, Vereinigtes Königreich), einem weltweit tätigen Hersteller von Drahtseilen und Chemiefaserseilen.

— Bridon Bekaert Ropes wird die Drahtseilsparten von Bekaert und OTTP (und bestimmte damit verbundene Geschäftsbereiche) übernehmen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7904 — Bekaert/OTPP/Bridon Bekaert Ropes JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7968 — EQT Services UK/Kuoni Travel Holding)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 108/07)

1. Am 16. März 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Der Investmentfonds EQT VII, der von dem Unternehmen EQT Services (UK) Limited („EQT“, Vereinigtes Königreich) kontrolliert wird, übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung im Wege eines öffentlichen Übernahmeangebots die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Kuoni Travel Holding Ltd („Kuoni“, Schweiz).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - EQT: Investmentfonds. Die Portfoliounternehmen von EQT sind in mehreren Wirtschaftszweigen tätig; einer der Fonds kontrolliert die hauptsächlich in Nordeuropa tätige Hotelkette Scandic Hotel Groups.
 - Kuoni: Dienstleister für die globale Reiseindustrie und für Regierungen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7968 — EQT Services UK/Kuoni Travel Holding per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2016/C 108/08)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, nach Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ Einspruch gegen den Antrag einzulegen.

EINZIGES DOKUMENT

„ISTARSKO EKSTRA DJEVIČANSKO MASLINOVO ULJE“

EU-Nr.: HR-PDO-0005-01358 — 30.7.2015

g. U. (X) g. g. A. ()

1. **Name(n)**

„Istarsko ekstra djevičansko maslinovo ulje“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Kroatien

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**3.1. *Art des Erzeugnisses*

Klasse 1.5. Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

„Istarsko ekstra djevičansko maslinovo ulje“ ist ein natives Olivenöl extra, das ausschließlich mit mechanischen Verfahren direkt aus den Früchten des Olivenbaums (*Olea europaea* L.) gewonnen wird.

Beim Inverkehrbringen des Erzeugnisses muss es die folgenden physikalisch-chemischen und organoleptischen Eigenschaften aufweisen:

- Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet in Prozent Ölsäure: $\leq 0,4\%$;
- Peroxidzahl: ≤ 6 mmol O₂/kg;
- K232: $\leq 2,25$;
- K270: $\leq 0,20$;
- Delta-K: $\leq 0,01$;
- Aroma: ein mittel bis stark ausgeprägtes Aroma von frischen Oliven, Früchten, Gemüse oder anderen grünen Pflanzen bzw. Pflanzenteilen wie etwa grünen Blättern, grünem Gras usw. (Fruchtigkeitsmedian, gemessen auf einer kontinuierlichen linearen Skala: $> 3,0$);
- Geschmack: ein Geschmack nach gesunden, frischen Oliven mit bitteren und scharfen Noten, die folgende Werte erreichen:
- Bitterkeit: mild, mittel oder stark ausgeprägt (Bitterkeitsmedian, gemessen auf einer kontinuierlichen linearen Skala: $\geq 2,0$);
- Schärfe: mild, mittel oder stark ausgeprägt (Schärfemedian, gemessen auf einer kontinuierlichen linearen Skala: $\geq 2,0$).

(¹) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Zur Herstellung des Erzeugnisses „Istarsko ekstra djevičansko maslinovo ulje“ können die folgenden Olivensorten verwendet werden: istarska belica, buža, karbonaca, črnica, žižolera, rošinjola, puntoža, leccino, frantoio, moraiolo, pendolino und picholine. Mindestens 80 % des Öls in einer bestimmten Menge von „Istarsko ekstra djevičansko maslinovo ulje“ müssen aus einer oder mehreren der vorstehenden Sorten gewonnen worden sein.

Andere Olivensorten können ebenfalls zur Herstellung von „Istarsko ekstra djevičansko maslinovo ulje“ verwendet werden, jedoch darf ihr Anteil 20 % nicht überschreiten.

Bei reinsortigen Ölen müssen mindestens 80 % des Öls von einer einzigen Olivensorte gewonnen worden sein.

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Alle Stufen der Herstellung von „Istarsko ekstra djevičansko maslinovo ulje“, angefangen vom Olivenanbau bis zur Olivenverarbeitung, müssen in dem geografischen Gebiet erfolgen, das unter Punkt 4 angegeben ist.

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Das Öl muss innerhalb des unter Punkt 4 angegebenen geografischen Gebiets verpackt werden, um seine spezifischen Merkmale und seine besondere Qualität zu bewahren. Durch das Verpacken des Öls innerhalb des Erzeugungsgebiets wird die Gefahr minimiert, dass die Qualität des Erzeugnisses durch die Beförderung und das mehrfache Umfüllen, bei denen es Temperaturschwankungen, atmosphärischem Sauerstoff und Licht ausgesetzt sein kann, beeinträchtigt wird. Durch die Einschränkung, dass das Erzeugnis in dem Erzeugungsgebiet verpackt werden muss, ist es den zuständigen Kontrollbehörden außerdem möglich, die Konformitätsprüfungen in Anwesenheit der jeweiligen Erzeuger durchzuführen, die das Öl traditionell selbst abfüllen. Die Konformitätsbescheinigung und das Recht auf Verwendung einer Ursprungsbezeichnung sind für diese Erzeuger überaus wichtig, da hierdurch das Vertrauen der Verbraucher gestärkt wird und da sie hierdurch einen Wettbewerbsvorteil haben und letztlich einen größeren Gewinn erzielen.

Durch das Verpacken des Öls innerhalb des Erzeugungsgebiets werden die Rückverfolgbarkeit und die Qualitätskontrolle erheblich vereinfacht; diese außerhalb des Erzeugungsgebiets sicherzustellen bzw. durchzuführen, wäre schwierig.

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Der Name des Erzeugnisses „Istarsko ekstra djevičansko maslinovo ulje“ muss sich durch die Schriftart sowie die Größe und Farbe der Buchstaben (Typografie) deutlich von der sonstigen Beschriftung abheben. Die Größe der Beschriftung mit Angaben zum Erzeuger darf 70 % der Größe der Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.

Es ist nur dann zulässig, den Namen des landwirtschaftlichen Betriebs oder des Familienbetriebs („stancija“, Plural „stancije“) usw. zu verwenden und den genauen Standort des Betriebs oder den Ortsnamen anzugeben oder Bezug auf die Abfüllung im Betrieb oder in einem Zusammenschluss von Betrieben im Erzeugungsgebiet zu nehmen, wenn das Erzeugnis ausschließlich aus Oliven gewonnen wurde, die in den Olivenhainen des betreffenden landwirtschaftlichen Betriebs geerntet wurden, d. h. in Olivenhainen an dem Standort, der auf der Kennzeichnung angegeben ist.

Dem Namen „Istarsko ekstra djevičansko maslinovo ulje“ dürfen keine anderen Begriffe als die in der Produktspezifikation angegebenen hinzugefügt werden. Die Kennzeichnung muss zutreffende, dokumentierte Aussagen enthalten, die als Hinweis auf die spezifischen Verfahren dienen, die von den einzelnen Erzeugern ggf. angewandt wurden, z. B. „reinsortig“, „von Hand geerntet“ usw.

Das Erntejahr muss ebenfalls auf der Kennzeichnung angegeben werden.

Beim Inverkehrbringen muss jede Packung einen Klebestempel tragen, auf dem das gemeinsame Symbol und die eindeutige Verpackungsnummer abgebildet sind, sodass die Rückverfolgbarkeit und die Konformität mit der Produktspezifikation sichergestellt sind.

Alle Verwender der Ursprungsbezeichnung, die das Erzeugnis im Einklang mit der betreffenden Spezifikation in Verkehr bringen, haben das Recht, den Stempel unter den gleichen Bedingungen zu verwenden.

Nachstehend ist das gemeinsame Symbol abgebildet:



Das gemeinsame Symbol besteht aus einer vertikalen Ellipse mit der Aufschrift „Istarsko ekstra djevičansko maslinovo ulje“, die auf dem äußeren Rand derselben angebracht ist. Im Inneren des Symbols ist die Halbinsel Istrien abgebildet, auf der das Erzeugungsgebiet umrissen ist. An der südlichen Spitze der abgebildeten Halbinsel ist ein stilisierter Öltropfen angebracht.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

„Istarsko ekstra djevičansko maslinovo ulje“ darf nur in den Verwaltungsgrenzen der Gespanschaft Istrien und in einem Teil der Gespanschaft Primorje-Gorski kotar hergestellt werden. In der Gespanschaft Istrien darf „Istarsko ekstra djevičansko maslinovo ulje“ in dem Gebiet der folgenden Städte und Gemeinden hergestellt werden: Buje, Buzet, Labin, Novigrad, Pazin, Poreč, Pula, Rovinj, Umag, Vodnjan, Bale, Barban, Brtonigla, Cerovlje, Fažana, Funtana, Gračišće, Grožnjan, Kanfanar, Karojba, Kaštelir-Labinci, Kršan, Lanišće, Ližnjan, Lupoglav, Marčana, Medulin, Motovun, Oprtalj, Pićan, Raša, Sveta Nedjelja, Sveti Lovreč, Sveti Petar u Šumi, Svetvinčenat, Tar-Vabriga, Tinjan, Višnjan, Vižinada, Vrsar und Žminj. In der Gespanschaft Primorje-Gorski kotar darf „Istarsko ekstra djevičansko maslinovo ulje“ in dem Gebiet der folgenden Städte und Gemeinden hergestellt werden: Mošćenička Draga, Lovran, Opatija, Matulji und Kastav.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Besonderheit des geografischen Gebiets

Was die Geologie, die Topografie und im gewissen Umfang die klimatischen Bedingungen betrifft, so finden sich auf der Halbinsel Istrien drei unterschiedliche Regionen: die kleine Gebirgskette im Norden und Nordosten, der hügelige, mittlere Teil mit Flyschablagerungen und das Kalksteinplateau entlang der südlichen und westlichen Küste. Der südliche, der westliche und der mittlere Teil, in denen ein mediterranes Klima herrscht, sind für den Olivenanbau am wichtigsten. Zwar ist die Halbinsel Istrien am Rande des für den Olivenanbau geeigneten Breitenkreises gelegen, jedoch ist das Klima dort aufgrund ihrer Gestalt und Ausrichtung milder als in anderen Gebieten im selben Breitenkreis. Im Süden weist das Klima europäisch-mediterrane Merkmale mit einem stark maritimen Einfluss und sehr trockenen Sommern auf; die mittlere Jahrestemperatur beträgt dort rund 16 °C und die jährliche Niederschlagsmenge beträgt rund 820 mm. Die Gebiete im Westen und Nordwesten sind durch ein europäisch-mediterranes Klima geprägt: Dort sind die Sommer nicht so trocken, die mittlere Jahrestemperatur beträgt rund 14 °C und die jährliche Niederschlagsmenge beträgt im Maximum rund 1 000 mm.

Der Umstand, dass der Boden und das Klima in Istrien günstig für den Olivenanbau sind, war bereits in der römischen Antike bekannt. Daher sind Oliven und Olivenöl seit mindestens 2 000 Jahren nicht nur ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in Istrien, sondern prägend für die Halbinsel. Auf einigen der entdeckten Amphoren sind immer noch die Inschriften „Olei Histrici“ (istrisches Öl) und „Olei flos“ (Öl aus erster Pressung) erkennbar, was zeigt, dass es schon damals eigens eine Kennzeichnung für Qualitätsöl gab. Istrisches Olivenöl wurde über Handelswege nach Norditalien und in die römischen Provinzen Noricum und Pannonia verbracht.

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts begann sich der Olivenanbau in Istrien schneller zu entwickeln. Mit Hilfe wissenschaftlicher und berufsständischer Einrichtungen wurden neue Olivenhaine angelegt, das Sortiment wurde erweitert und es wurden neue Verfahren für die Erzeugung und Verarbeitung von Oliven eingeführt. Die überlieferte Tradition des Olivenanbaus und die aufkommenden, neuen Entwicklungen führten nach und nach zu einer immer stärkeren Spezialisierung der istrischen Olivenerzeuger und -verarbeiter. Angetrieben von ihrer unstillbaren Neugier, ihrer Innovationsfreudigkeit und ihrem Sinn für den Wettbewerb machten sie sich die neue Gelegenheit bald zunutze, um die Kenntnisse und Fertigkeiten zu perfektionieren, die von Generation zu Generation weitergegeben worden waren.

Besonderheit des Erzeugnisses

„Istarsko ekstra djevičansko maslinovo ulje“ wird für seine gute Qualität und organoleptischen Eigenschaften geschätzt, die das Erzeugnis auszeichnen und das Ergebnis einer ganzen Reihe von Faktoren sind. Das Öl hat ein dezentes bis intensives Aroma von frischen Oliven, das häufig einhergeht mit olfaktorischen Sinneseindrücken von Früchten, Gemüse oder anderen grünen Pflanzen oder Pflanzenteilen (z. B. grünen Blättern, grünem Gras usw.) — in unterschiedlicher Intensität. „Istarsko ekstra djevičansko maslinovo ulje“ hat einen harmonischen Geschmack, der an gesunde, frische Oliven erinnert und in der Regel bittere und scharfe Noten in mittlerer Ausprägung aufweist.

„Istarsko ekstra djevičansko maslinovo ulje“ weist einen hohen Gehalt an flüchtigen Stoffen (C6, C5) auf, die mit den grünen Aromen sowie den bitteren und scharfen Noten im Zusammenhang stehen. Allerdings hängen die bitteren und scharfen Noten von „Istarsko ekstra djevičansko maslinovo ulje“ nicht allein von dem hohen Gehalt an flüchtigen Stoffen ab, sondern auch von dem hohen Anteil an Phenolen, die nicht nur die organoleptischen Eigenschaften des Öls verstärken, sondern sich auch noch positiv auf die ernährungsphysiologischen Eigenschaften und die Stabilität auswirken, da das Öl hierdurch oxidationsbeständig ist.

Des Weiteren ist in jahrelanger wissenschaftlicher Forschung der Nährwert der istrischen nativen Olivenöle extra erwiesen worden, und es ist bestätigt worden, dass sie nicht nur viele Phenole enthalten, sondern auch noch einen hohen Gehalt an Ölsäure aufweisen. Im Durchschnitt hat „Istarsko ekstra djevičansko maslinovo ulje“ einen hohen Gehalt an Ölsäure (meistens mehr als 74 %), wohingegen der Anteil an Linolensäure in der Regel unter 10 % liegt. Diese spezifische chemische Zusammensetzung des „Istarsko ekstra djevičansko maslinovo ulje“, d. h. der hohe Anteil an Öl- und Linolensäure (> 7) in Verbindung mit dem hohen Gehalt an Phenolen, erhöht die Oxidationsbeständigkeit des Erzeugnisses.

Ein herausragendes Merkmal des „Istarsko ekstra djevičansko maslinovo ulje“ ist sein sehr geringer Gehalt an freien Fettsäuren und die niedrige Peroxidzahl.

Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Gebiet und dem Erzeugnis

Da die Halbinsel Istrien an der äußersten nördlichen Grenze der Region gelegen ist, in der Oliven angebaut werden, möchte man meinen, dass die Bedingungen dort für den Olivenanbau nicht günstig sind. Jedoch ist Istrien anerkanntermaßen seit der Römerzeit ein idealer Standort zur Erzeugung von Oliven und hochwertigem Olivenöl. Ein direkter Nachweis hierfür ist die große Vielfalt der Olivensorten, die dort angebaut wird. Die Tatsache, dass „Istarsko ekstra djevičansko maslinovo ulje“ unabhängig von der Sortenzusammensetzung stets die in Punkt 3.2 beschriebenen organoleptischen und chemischen Kriterien erfüllt, ist ein Hinweis darauf, dass die Bodenverhältnisse auf der Halbinsel Istrien erheblich zu der Qualität und den Eigenschaften der dort angebauten Oliven sowie zu den chemischen und organoleptischen Eigenschaften des Öls beitragen.

Die besonderen klimatischen Bedingungen in Istrien haben im Wesentlichen zur Folge, dass der Anteil an einfach ungesättigter Ölsäure an allen Fettsäuren im „Istarsko ekstra djevičansko maslinovo ulje“ besonders groß ist. Dies rührt daher, dass sich die Olivenbäume an das kältere Klima anpassen, indem sie mehr Ölsäure produzieren (Pannelli u. a., 1993, in O. Koprivnjak, I. Vrhovnik, T. Hladnik, Z. Prgomet, B. Hlevnjak und V. Majetić Germek: Obilježja prehrabene vrijednosti djevičanskih maslinovih ulja sorti Buža, Istarska bjelica, Leccino i Rosulja, Hrvatski časopis za prehrabenu tehnologiju, biotehnologiju i nutricionizam Nr. 7, (2012), S. 174).

Die vielseitige chemische Zusammensetzung der flüchtigen Stoffe im „Istarsko ekstra djevičansko maslinovo ulje“, die sich auf die grünen Aromen auswirken und von denen einige sogar die bitteren und scharfen Noten des Öls hervorrufen, ist nicht nur auf das Sortiment und die klimatischen Bedingungen zurückzuführen, sondern auch auf die Verarbeitungsmethoden der Olivenerzeuger, denn sie ernten die Oliven, wenn sie gerade reif sind, und wenden gute Methoden zur Lagerung und Verarbeitung der Früchte sowie zur Lagerung des Öls an. Daher spielen die Fachkenntnisse und Fertigkeiten des Olivenanbaus sowie der Ölherstellung und -lagerung, die sich die örtlichen Olivenerzeuger und -verarbeiter über die Generationen hinweg angeeignet haben und die sie perfektioniert haben, eine wichtige Rolle dabei, die Qualität des Erzeugnisses sicherzustellen.

Eine frühe Ernte, die stattfindet, wenn die Früchte noch grün oder gefleckt und fest sind, wirkt sich sehr auf die Eigenschaften des Öls aus. Diese Erzeugungsmethode ist zu einer tragenden Säule des Olivenanbaus in Istrien geworden. Abgesehen davon, dass mit einer frühen Ernte verhindert wird, dass die Früchte niedrigen Temperaturen ausgesetzt sind und möglicherweise erfrieren, beugt sie auch dem Befall durch die zweite und dritte Generation der Olivenfliege vor, die sich beide sehr nachteilig auf die Qualität des Öls auswirken könnten. Außerdem bewirkt eine frühe Ernte bekanntermaßen eine direkte Verbesserung der chemischen Qualitätsindikatoren und der spezifischen Merkmale des Geschmacks und des Aromas des „Istarsko ekstra djevičansko maslinovo ulje“; es besteht ein Zusammenhang zwischen der frühen Ernte und dem geringen Gehalt an freien Fettsäuren, der niedrigen Peroxidzahl und den niedrigen K-Werten sowie der starken Intensität positiver organoleptischer Eigenschaften, was den Geschmack und das Aroma betrifft (K. Brkić Bubola, O. Koprivnjak, B. Sladonja, D. Škevin, I. Belobrajić: Chemical and sensorial changes of Croatian monovarietal olive oils during ripening, European Journal of Lipid Science and Technology, Band 114 (2012), S. 1400).

Das Zusammenspiel der diversen lokalen, natürlichen und menschlichen Faktoren, die vorstehend genannt wurden, verleihen dem Erzeugnis mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Istarsko ekstra djevičansko maslinovo ulje“ seine Besonderheit, nämlich einen harmonischen Geschmack sowie eine Ausgewogenheit zwischen Schärfe, Bitterkeit und Fruchtigkeit der Oliven.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung)

<http://www.mps.hr/UserDocsImages/HRANA/ISTARSKO%20ED%20MASLINOVO%20ULJE/2015-12-23-IEDMU%20%20Izmljenjena%20Specifikacija%20proizvoda.pdf>

Veröffentlichung eines Änderungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2016/C 108/09)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINER NICHT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE

Antrag auf Genehmigung einer Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

„HUILE D’OLIVE DE HAUTE-PROVENCE“

EU-Nr.: FR-PDO-0105-01340 — 27.5.2015

g.U. (X) g.g.A. ()

1. Antragstellende Vereinigung und berechtigtes Interesse

Syndicat AOP Huile d’olive de Haute-Provence
Chambre d’Agriculture
Avenue Charoles Richard
04700 Oraison
FRANCE

Tel.: +33 492305787

Fax +33 492787000

E-Mail: contact@aochuiledolive-hauteprovence.com

Das Syndicat AOP Huile d’olive de Haute-Provence, ein unter das Gesetz vom 21. März 1884 mit späteren Änderungen fallender Fachverband, setzt sich aus Olivenerzeugern und Verarbeitungsbetrieben zusammen (rund 400 Betriebe) und hat ein berechtigtes Interesse daran, den Antrag einzureichen.

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Frankreich

3. Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung bezieht

- Name des Erzeugnisses
- Beschreibung des Erzeugnisses
- Geografisches Gebiet
- Ursprungsnachweis
- Erzeugungsverfahren
- Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet
- Kennzeichnung
- Sonstiges [Kontrollen, Kontaktdaten der zuständigen Behörden und der Kontrollstellen, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet]

4. Art der Änderung(en)

- Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g.U. oder g.g.A.
- Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g.U. oder g.g.A., für die kein Einziges Dokument (oder etwas Vergleichbares) veröffentlicht wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

5. Änderungen

Beschreibung des Erzeugnisses

Die Beschreibung des Erzeugnisses wurde überarbeitet und ergänzt, um die Besonderheit des Erzeugnisses und seine analytischen und sensorischen Merkmale genauer zu fassen:

- die Farbe des Öls wird genauer beschrieben (gelb mit grünem Schimmer, der im Laufe der Zeit abnimmt), um darauf hinzuweisen, dass die grünliche Färbung des Öls mit der Zeit verblassen kann, insbesondere durch den Zerfall des im Öl enthaltenen Farbpigments Chlorophyll;
- mit dem Ziel einer optimalen Erhaltung der Qualität des Olivenöls wurde der Höchstgehalt an freien Fettsäuren von 1 g/100 g auf 0,8 g/100 g gesenkt. Die im Rahmen der Kontrolle der Ursprungsbezeichnung durchgeführten chemisch-physikalischen Analysen haben gezeigt, dass dieser Gehalt von den Ölen nicht überschritten wird;
- die aromatischen Merkmale werden anhand der von der antragstellenden Vereinigung und vom Centre Technique de l'Olivier (CTO) durchgeführten sensorischen Tests genauer gefasst. Im Hinblick auf den Duft wird festgelegt, dass die dominierenden Aromen allein oder in Kombination vorkommen können. Die Aromen von Banane, frisch gemähtem Gras und frischer Mandel werden hinzugefügt, die von Birne gestrichen. Im Hinblick auf den Geschmack wird angegeben, dass das Aroma von roher Artischocke dominiert, und es werden Nebenaromen von Banane, Gras, Apfel und frischer Mandel, die allein oder in Kombination vorkommen können, hinzugefügt;
- die Bitternote (≥ 1 auf der Skala des Internationalen Olivenölrats — IOC) und der Schärfegrad (≥ 2 auf der Skala des IOC) werden festgelegt und in die Produktspezifikation aufgenommen. Sie gelten vor dem erstmaligen Inverkehrbringen und präzisieren somit die ursprünglichen Angaben zur Schärfe, aber auch die „Weichheit“ und „leichte Bitterkeit“.

Im Übrigen wurde mit dem Ziel der Erhaltung der Qualität für den Verbraucher die Peroxidzahl von ursprünglich 20 Milliäquivalenten auf 15 Milliäquivalente Peroxidsauerstoff je Kilogramm Olivenöl begrenzt.

Der Grenzwert für den Indikator K270 wurde gestrichen, denn dieser Parameter ist eng mit dem Säuregehalt und der Peroxidzahl korreliert. Diese Streichung wirkt sich nicht auf die Qualität und die besonderen Merkmale des Öls aus, da zulässige Höchstwerte für den Säuregehalt und die Peroxidzahl festgelegt sind.

Die Angabe „nativ“ für das Öl entfällt, da sich dieses Merkmal nur auf die analytischen Eigenschaften des Öls bezieht und das Öl in die Kategorie „nativ“ oder „nativ extra“ fallen kann.

Geografisches Gebiet

Die Grenzen des geografischen Gebiets der Ursprungsbezeichnung wurden nicht geändert, aber genauer beschrieben. Diese Präzisierungen bestehen in der Aufnahme der vollständigen Liste der im geografischen Gebiet enthaltenen Gemeinden (die, wenn dies möglich war, im Einzigsten Dokument zu Kantonen zusammengefasst wurden).

Im Übrigen wurden die Modalitäten zur Kennzeichnung der Parzellen in der Produktspezifikation entsprechend den neuen einzelstaatlichen Verfahren genauer gefasst.

Darüber hinaus wurden die Erzeugungsschritte, die im geografischen Gebiet erfolgen müssen, verdeutlicht: „Alle Tätigkeiten von der Erzeugung der Oliven bis zur Verarbeitung des Olivenöls müssen im abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.“

Ursprungsnachweis

Angesichts der geänderten einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften wurde die Rubrik „Ursprungsnachweis“ geändert und enthält nun nur noch die Meldepflichten und die Vorschriften für das Führen von Verzeichnissen zur Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses und zur Überwachung der Erzeugungsbedingungen. Zudem wurde ein Verweis auf die Kontrollmodalitäten aufgenommen. Alle Angaben zur Geschichte und zum Ansehen des Erzeugnisses, die ursprünglich in dieser Rubrik der Produktspezifikation enthalten waren, wurden gestrichen.

Erzeugungsverfahren

- Der einleitende Satz „Die Oliven müssen in gekennzeichneten Olivenhainen im abgegrenzten Anbaugebiet geerntet worden sein. Die Kriterien für die Kennzeichnung der Parzellen gewährleisten den Ausschluss von für hochwertige Produkte ungeeigneten Flächen“, wurde aus dieser Rubrik der Produktspezifikation gestrichen, da das Verfahren zur Kennzeichnung der Parzellen in der Rubrik „Geografisches Gebiet“ dieser Produktspezifikation beschrieben wird.
- zulässige Sorten: Die Begriffe „Hauptsorte“ und „Nebensorten“ wurden gestrichen, da die prozentualen Mindest- und Höchstwerte der einzelnen Sorten fest vorgegeben sind.

Der höchstzulässige Prozentsatz (5 %) von sogenannten „Bestäubersorten“ sowie die Art und Weise ihrer Pflanzung (über die betreffende Parzelle verstreut) werden im Übrigen genauer gefasst, was dazu beiträgt, die gewünschte Sortenzusammensetzung des Olivenöls zu garantieren.

Um jede Interpretation bei der Kontrolle zu vermeiden, wird auch festgelegt, wie die Übereinstimmung der gepflanzten Sorten mit den festgelegten Prozentsätzen bewertet wird: „Die Übereinstimmung der gepflanzten Sorten wird für die Gesamtheit der Parzellen bewertet, aus denen Öl mit dieser Ursprungsbezeichnung erzeugt wird; eine Ausnahme davon bilden die Bestäubersorten, deren Anteil für jede betrachtete Parzelle bewertet wird“.

Zudem wird festgelegt, dass unter den ursprünglich genannten Sorten die Sorten Colombale, Estoublaise, Filaire, Grappier und Rosée-du-Mont-d'Or zu den so genannten „alten heimischen“ Sorten gehören, da sie vor dem Frost von 1956 gepflanzt wurden, aber im Erzeugungsgebiet einen erheblichen Anteil der Bäume ausmachen.

- Sorte Aglandau: Die Fristangabe 2014, die ursprünglich in der Zusammenfassung und in der Produktspezifikation angegeben wurde, um den prozentualen Mindestanteil der Hauptsorte von 80 % zu erreichen, wird gestrichen, da diese Frist abgelaufen ist.
- Bestandsdichte: Die ursprüngliche Bestimmung „Die für jeden Stamm verfügbare Bodenfläche muss mindestens 24 m² betragen“ wurde verdeutlicht und ergänzt, um Missverständnisse zu vermeiden und die Kontrollen zu erleichtern. So wird der Begriff „Stamm“ durch den treffenderen Begriff „Baum“ ersetzt und werden die Bestimmungen zur Berechnung der Dichte genauer gefasst („die Fläche wird durch Multiplikation des Reihenabstands mit dem Abstand in der Reihe erhalten“). Für den Fall der „terrassierten“ Haine (beim Mindestabstand zwischen den Bäumen wird das Maß der Höhe der Terrasse berücksichtigt) wird ein Mindestabstand zwischen den Bäumen aufgenommen (4 m).
- Unterpflanzungen: Neu aufgenommen wird das Verbot der Unterpflanzung für Olivenhaine, die unter die g.U. fallen, um Konkurrenz mit den Ölbäumen, insbesondere in jungen Jahren, zu vermeiden. Entsprechend den örtlichen Gepflogenheiten sind jedoch vereinzelt Obstbäume im Olivenhain zulässig, da ihr Vorkommen als für die Endqualität des Erzeugnisses folgenlos betrachtet wird, sofern sie nicht mehr als 5 % des Baumbestands der betreffenden Parzelle ausmachen.
- Schnitt: Zur Darlegung der bewährten Verfahren beim Schnitt der Bäume wird festgelegt, dass das Schnittgut vor der nächsten Ernte aus den Olivenhainen zu entfernen ist, und es wird die Möglichkeit hinzugefügt, das Schnittgut vor Ort zu häckseln.
- Bewässerung: Zur Vereinfachung der Durchführung und Kontrolle wird der Stichtag für die Bewässerung, der ursprünglich durch den Zeitpunkt der Reife jeder Sorte vorgegeben war, durch einen festen Termin, den 30. September, ersetzt.
- Ertragsfähigkeit der Bäume: Der Klarheit halber wird festgelegt, dass das auf fünf Jahre festgesetzte Alter, ab dem der Ertrag der Bäume zur Erzeugung von Olivenöl mit Ursprungsbezeichnung verwendet werden darf, „ab dem Zeitpunkt der Pflanzung des Baums auf der Parzelle“ (der mit der Ursprungsbezeichnung gekennzeichneten Parzelle) gilt.
- Ertrag: Die Berechnungsweise des Ertrags wurde genauer gefasst, um jedwede Interpretation zu vermeiden. So wird angegeben, dass dieser Ertrag im Verhältnis zur „geernteten Erzeugung“ (und nicht im Verhältnis zur Gesamterzeugung des Baums, die auch die nicht aufgesammelten abgefallenen Oliven umfasst, die nicht unter die g.U. fallen), „unabhängig vom Verwendungszweck der Oliven“ und „im Durchschnitt“ für den Betrieb berechnet wird.
- Ernte: Verschiedene die Ernte betreffende Bestimmungen wurden aufgenommen: Modalitäten für den Erntebeginn und das Ernteende, die gewährleisten, dass die Oliven in dem gewünschten ausreichend gut ausgereiften Zustand geerntet werden (zulässige mechanische Ernteverfahren, Verbot der Verwendung von dauerhaft aufgestellten Auffangnetzen) und so den Fortbestand der ortstypischen Gepflogenheiten ermöglichen, die die Erzeugung eines hochwertigen Olivenöls aus einwandfreien und unversehrten Oliven begünstigen.
- Reifegrad und hygienische Qualität der verarbeiteten Oliven und Fristen für die Anlieferung: Um die Besonderheit des Erzeugnisses zu garantieren, die unter anderem mit dem Reifezustand der geernteten Oliven zusammenhängt, wird der Reifegrad der verarbeiteten Oliven in Abhängigkeit vom traditionellen Olivenerntezeitraum in der Haute-Provence genauer gefasst: Die Partien enthalten nicht mehr als 30 % schwarze Oliven.

Die Bestimmung zur Unversehrtheit der verarbeiteten Oliven wird um die Festlegung des maximalen Anteils der Mängel aufweisenden Oliven ergänzt: „Der Gesamtanteil der Oliven, die Wurmstiche, Insektenstiche, Frostschäden oder Bräunung aufweisen, beträgt weniger als 10 % der Oliven jeder verarbeiteten Partie.“ Schimmelige oder vergorene Oliven dürfen nicht zu Öl mit geschützter Ursprungsbezeichnung verarbeitet werden. Mit dieser Bestimmung soll der Begriff „unversehrte Oliven“ verdeutlicht werden, um die Endqualität des Erzeugnisses besser zu gewährleisten.

Die Fristen zwischen der Ernte und der Anlieferung und zwischen der Ernte und dem Vermahlen wurden von 4 bzw. 7 Tage auf höchstens 3 Tage und 6 Tage verkürzt, um den aktuellen Verfahren, die die Erzeugung eines hochwertigen Öls begünstigen, Rechnung zu tragen.

- Herstellung des Öls: Die maximale Temperatur des Olivenbreis wird von 30 °C auf 27 °C (in allen Verarbeitungsstufen) gesenkt, um den geänderten Rechtsvorschriften für die Angabe „Kaltpressung“ Rechnung zu tragen.

Die zulässigen Verfahren und Behandlungen werden aufgelistet („außer dem Waschen und Entkernen ist keine Behandlung vor der Extraktion und außer dem Dekantieren, Zentrifugieren und Filtrieren keine Behandlung nach der Extraktion zulässig“), womit auch klargestellt wird, dass die Oliven vor dem Extrahieren des Öls entkernt werden können.

Es wird festgelegt, dass das „Huile d'olive de Haute-Provence“ ein Verschnitt aus mehreren Sorten in den gleichen Anteilen wie auf den Olivenhainen ist. Die Erzeugung von sortenreinem Öl aus der Sorte Aglandau ist zulässig.

Kennzeichnung

Die spezifischen Kennzeichnungsangaben wurden an die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 angeglichen. Die Verwendung des EU-Logos „AOP“ (g.U.) sowie des Vermerks „Appellation d'origine protégée“ gehören zu den Pflichtangaben der Kennzeichnung des Erzeugnisses mit der Ursprungsbezeichnung „Huile d'olive de Haute-Provence“.

Sonstiges: Kontrollen, Aktualisierung der Kontaktdaten der Kontrollstellen und der Vereinigung und Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

- Angesichts der geänderten einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften wird die Rubrik „Einzelstaatliche Vorschriften“ in Form einer Tabelle mit den wichtigsten zu kontrollierenden Punkten, den Referenzwerten und der Bewertungsmethode dargestellt.
- Rubriken „Kontaktdaten der Kontrollstellen“ und „Zuständige Dienststelle des Mitgliedstaats“: Der Name und die Kontaktdaten der amtlichen Kontrollstellen und der Vereinigung wurden aktualisiert.
- Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet: Die Angaben zur Geschichte der Ursprungsbezeichnung, die aus der Rubrik „Ursprungsnachweis“ gestrichen wurden, wurden teilweise in die Rubrik „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“ übernommen, das im Übrigen neu gegliedert wurde, um die besonderen Merkmale des geografischen Gebiets und des Erzeugnisses und den ursächlichen Zusammenhang zwischen den Besonderheiten des geografischen Gebiets und denen des Erzeugnisses zu verdeutlichen.

EINZIGES DOKUMENT

„HUILE D'OLIVE DE HAUTE-PROVENCE“

EU-Nr.: FR-PDO-0105-01340 — 27.5.2015

g.U. (X) g.g.A. ()

1. Name

„Huile d'olive de Haute-Provence“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Frankreich

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels

3.1. Art des Erzeugnisses

Klasse 1.5 Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Das Olivenöl „Huile d'olive de Haute-Provence“ ist gekennzeichnet durch:

- eine gelbe Farbe mit grünem Schimmer, der im Laufe der Zeit abnimmt;
- einen intensiven Duft, der durch Aromen von roher Artischocke, Apfel, Banane, frisch gemähtem Gras und frischer Mandel, allein oder in Kombination, dominiert wird;
- die Feinheit seines Geschmacks, der von roher Artischocke dominiert wird, aber auch Nebendaromen von Banane, Gras, Apfel und frischer Mandel, allein oder in Kombination, aufweist.

Vor dem erstmaligen Inverkehrbringen muss auf der organoleptischen Skala des Internationalen Olivenölrates (IOC) die Schärfe bei 2 oder mehr und die Bitterkeit bei 1 oder mehr liegen.

Der Gehalt an freier Fettsäure, ausgedrückt in Ölsäure, beträgt höchstens 0,8 g je 100 g Olivenöl. Die Peroxidzahl ist in der Phase des erstmaligen Inverkehrbringens auf 15 Milliäquivalente Peroxidsauerstoff je Kilogramm Olivenöl begrenzt.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

Das „Huile d'olive de Haute-Provence“ wird aus Oliven oder Ölen der folgenden Sorten gewonnen:

- Aglandau (80 bis 100 %),
- Picholine, Bouteillan, Tanche und alte heimische Sorten (vor dem Frost von 1956 gepflanzte Sorten, die im Erzeugungsgebiet einen erheblichen Anteil der Bäume ausmachen) (0 bis 20 %).

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Alle Tätigkeiten von der Erzeugung der Oliven bis zur Herstellung des Olivenöls müssen im abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die Kennzeichnung der Öle mit der Ursprungsbezeichnung „Huile d'olive de Haute-Provence“ umfasst:

- den Namen der Ursprungsbezeichnung „Huile d'olive de Haute-Provence“ und die Angabe „Appellation d'origine protégée“.

Diese Angaben sind auf einem Etikett in einem Blickfeld zusammenzufassen. Sie sind sichtbar in lesbaren, dauerhaften und ausreichend großen Buchstaben anzubringen, damit sie sich deutlich von dem Umfeld, auf das sie gedruckt sind, abheben und deutlich von allen anderen geschriebenen Angaben und Zeichnungen unterscheiden;

- das EU-Logo „AOP“.

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das geografische Gebiet erstreckt sich auf das Gebiet der folgenden Gemeinden:

Departement Alpes-de-Haute-Provence:

- die Gemeinden Digne-les-Bains, Entrepierres, Revest-des-Brousses, Simiane-la-Rotonde, Sisteron;
- die Gemeinden der Kantone Digne-les-Bains-Ouest mit Ausnahme der Gemeinden Le Castellard-Mélan, Hautes-Duyes und Thoard, Forcalquier, Manosque-Sud-Est, Manosque-Nord, Manosque-Sud-Ouest, Les Mées, Mézel mit Ausnahme der Gemeinde Majastres, Moustiers-Sainte-Marie mit Ausnahme der Gemeinde La Palud-sur-Verdon, Peyruis, Reillanne, Riez, Saint-Étienne-les-Orgues mit Ausnahme der Gemeinden Lardiers und Saint-Étienne-les-Orgues, Valensole, Volonne;

Departement Bouches-du-Rhône: Jouques, Saint-Paul-lès-Durance;

Departement Var: Ginasservis, Rians, Saint-Julien, Vinon-sur-Verdon;

Departement Vaucluse: La Bastide-des-Jourdans, Beaumont-de-Pertuis, Grambois, Mirabeau, Peypin-d'Aigues, Vitrolles-en-Lubéron.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Besonderheit des geografischen Gebiets

Die prägenden Merkmale des geografischen Gebiets der Ursprungsbezeichnung sind zum einen die geografische Geschlossenheit des Durance-Tals und zum anderen die Höhenlage (400 bis 750 m).

Gemeinsame Merkmale des geografischen Gebiets sind die stark kieshaltigen Böden (Puddingstein aus dem Oligozän, Rundkies, kantige und flache Steine, die meistens durch Frostsprengung entstanden sind) und ihr Kalkgehalt (alle Böden sind kohlenstoffreich).

Das in der Haute-Provence herrschende mediterran-provenzalische Klima mit kontinentalem Einfluss ist durch heiße und trockene Sommer mit häufig niedrigen Temperaturen während der Nächte und im Winter, sehr große Temperaturamplituden im Jahresgang (im Mittel zwischen 17 °C und 18 °C) und im Tagesgang sowie Inversionswetterlagen gekennzeichnet.

Der Olivenanbau in Alpes-de-Haute-Provence wird bereits im Mittelalter erwähnt. Er erfährt seine größte Ausdehnung zwischen dem 18. und 19. Jahrhundert. Zu dieser Zeit hielten die Olivenbäume harten Frösten hier besser als in anderen Regionen stand.

Im Laufe der Jahrhunderte wussten die Olivenbauern die für das heimische Klima am besten angepassten Sorten auszuwählen, insbesondere die heute am weitesten verbreitete Sorte Aglandau. Der Ölbaum wird auf angelegten Terrassen angebaut (eine Abfolge von nahezu horizontalen Parzellen, die durch unvermörtelte Trockenmauern zur Abstützung getrennt sind, um das natürliche Gefälle des Geländes abzufangen). Die Oliven werden traditionell relativ grün im November geerntet. Der Erntezeitraum ist mit maximal 55 Tagen im gesamten geografischen Gebiet relativ kurz.

Das „Huile d'olive de Haute-Provence“ wird vom Verbraucher aufgrund seines Ansehens und seiner Eigenschaften sehr geschätzt. Die Qualität des „Huile d'olive de Haute-Provence“ ist seit langem anerkannt, und es wird auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene regelmäßig ausgezeichnet.

Besonderheit des Erzeugnisses

Die Besonderheit des „Huile d'olive de Haute-Provence“ gründet sich insbesondere auf die überwiegende Verwendung der Sorte Aglandau, die 80 % bis 100 % der im Öl vorkommenden Sorten ausmacht. Das so gewonnene Öl ist körperreich und fein und hat ein intensives Aroma, das durch rohe Artischocke, Apfel, Banane, frisch gemähtes Gras und frische Mandel gekennzeichnet ist. Die im Allgemeinen ausgeprägte Schärfe überwiegt die Bitterkeit, und die gelbe Farbe mit grünem Schimmer ist insbesondere zu Beginn des Wirtschaftsjahres charakteristisch.

Ursächlicher Zusammenhang

Die durch die Höhenlage des geografischen Gebiets bedingte Geländeform sowie die Merkmale des dort herrschenden mediterranen Klimas mit kontinentalem Einfluss bedingen den „terrassierten“ Anbau des Ölbaums. Die Trockenmauern zur Abstützung der Terrassen ermöglichen es, den Boden in niederschlagsreichen Zeiten zu entwässern und ihm in Trockenperioden Wasser zuzuführen (durch Kondensation der Luftfeuchtigkeit in der Nacht). Durch ihr Vermögen, Sonnenwärme zu speichern, regulieren sie die Temperatur, schützen an den ersten kühlen Tagen die Ernte und während der größten Kälte, die im geografischen Gebiet im Allgemeinen im Februar herrscht, die Ölbäume vor Frostschäden. Die kieshaltigen und kohlenstoffreichen Böden mit ihrer für das geografische Gebiet typischen feinen sandig-schluffigen oder schluffig-sandigen Matrix sind für den Anbau des Ölbaums, der durchlüftete und dränierende Böden mag, besonders günstig. Das Zusammenwirken von Böden und Klima hat im Laufe der Jahrhunderte zu einer Sortenselektion geführt, bei der sich insbesondere die Sorte Aglandau durchgesetzt hat. Obwohl sie sehr spät reifen, weisen die im November geernteten Aglandau-Oliven eine gute Beständigkeit gegen die während der Ernte einziehenden Fröste auf. Extrem starke Fröste, die in jedem Jahrhundert zwei- oder dreimal vorkommen, haben der Sorte Aglandau nach und nach zum Erfolg verholfen. Diese Sorte kommt zwar überall in der Provence vor, jedoch nur in der Haute-Provence mehrheitlich.

Die Aglandau-Olive, die mindestens 80 % der Sorten auf den Olivenhainen und im Öl ausmacht, hat einen maßgeblichen Einfluss auf die Eigenschaften des Öls, das sich deutlich von anderen Ölen unterscheidet. Die Früchte dieser Sorte weisen bei der Ernte trotz der späten Reife einen niedrigen Wassergehalt und eine Ölkonzentration auf, die ihnen eine gute Beständigkeit gegen die ersten Herbstfröste verleihen, die der Qualität des Öls nicht schaden. Die Oliven werden jedoch vor den starken Frösten geerntet, die in der Regel in den letzten beiden Dezemberwochen einziehen. Der Anteil der noch grünen Oliven ist daher bei der Ernte häufig hoch. Das fettlösliche Chlorophyll, das sie mitbringen, verleiht dem Öl in den ersten Wochen nach seiner Herstellung den typischen grünen Schimmer. Das Öl verliert diesen grünen Schimmer im Laufe der Zeit, ohne dass die organoleptischen Eigenschaften dadurch beeinträchtigt werden, da das Farbpigment Chlorophyll durch Lichteinwirkung zerfällt, und schimmert anschließend golden. Die Öle weisen einen hohen Gehalt an Polyphenolen auf, die für Bitterkeit und Schärfe und im Übrigen für eine gute Haltbarkeit des Öls sorgen.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014)

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-5703c586-9a23-41bb-8b07-0b449c7eceed

